Betriebliches Beschäftigungsverbot bei schwangeren Frauen aufgrund der Coronavirus-Pandemie

Empfehlung (Stand 31. März 2020):

Bitte beachten Sie, dass die Lage derzeit sehr dynamisch ist. Tagesaktuelle Empfehlungen zur Corona-Pandemie finden Sie auf der Homepage des Robert-Koch-Institutes.

In der aktuellen Situation der wachsenden Pandemie dürfen schwangere Frauen folgende Tätigkeiten nicht mehr ausüben:

- Tätigkeiten mit **direktem Publikumsverkehr**. Hierzu gehört z.B. der Verkauf in Apotheken, im Einzelhandel und an Tankstellen.
- Tätigkeiten im Außendienst. Hierzu gehören z.B. Behörden, Personentransport, Handwerker, Lieferdienste.

Bei den zuvor genannten beruflichen Tätigkeiten ist das Infektionsrisiko per se durch wechselnde Kontakte erhöht! Auch wenn das Infektionsrisiko am Arbeitsplatz nicht höher bewertet werden sollte, ist zu bedenken, dass bei einer Erkrankung der Schwangeren unter Umständen nicht alle zur Verfügung stehenden Medikamente verabreicht werden können. **Dadurch kann es zu einer unverantwortbaren Gefährdung infolge von notwenigen therapeutischen Maßnahmen kommen.** Ein Erkrankungs- oder Verdachtsfall hinsichtlich einer Coronavirus-Infektion unter dem Publikum oder den Kunden wird in der Regel nicht festzustellen zu sein oder bekannt werden. Je stärker sich die Coronavirus-Infektion ausbreitet, umso höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass unter dem Publikum oder den Kunden infizierte Personen sind.

Je weiter sich das Coronavirus ausbreitet, desto häufiger wird für schwangere Frauen, die Tätigkeiten mit Personenkontakt wie z. B. im Gesundheitswesen oder Tätigkeiten mit Publikumskontakt durchführen, ein vorsorgliches betriebliches Beschäftigungsverbot notwendig werden. Dabei sind Art und Häufigkeit der Kontakte sowie die Zusammensetzung der Personengruppe zu berücksichtigen.

Vor der Freistellung einer schwangeren Frau mit Publikumskontakt ist zu prüfen, ob eine Umsetzung in einen vom Publikums- oder Kundenverkehr räumlich getrennten Bereich möglich ist. Ist dies nicht möglich, sollte in Absprache mit dem Betriebsarzt/der Betriebsärztin ein betriebliches Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden.

In Bereichen des Gesundheitswesens dürfen schwangere Frauen folgende Tätigkeiten nicht mehr ausführen:

- Tätigkeiten in **Arzt- und Zahnarztpraxen** an der Rezeption und mit Kontakt zu Patienten,
- Tätigkeiten im **Krankenhaus**: Ein Screening ist in den Krankenhäusern gegenwärtig nicht möglich, so dass Corona-Infizierte unerkannt bleiben! Zusätzlich werden elektive Eingriffe zurzeit ausgesetzt, so dass das Risiko eines Kontaktes der Schwangeren mit einer potenziell infizierten Person erhöht ist. Bei der gegenwärtigen Coronavirus-Epidemie sollte unabhängig vom Auftreten eines Erkrankungsfalls im Betrieb in Absprache mit dem Betriebsarzt/der Betriebsärztin ein bis zum Abklingen der epidemischen Welle dauerndes betriebliches Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden.

Diese Aufzählung ist nur beispielhaft und nicht abschließend.

Für die übrigen Betriebe gilt:

Liegt der Verdacht des Kontaktes mit einer infizierten Person oder sogar ein Erkrankungsfall vor, greift hier ein Beschäftigungsverbot bis zum 14. Tag nach dem Kontakt mit der Person oder einem Erkrankungsfall.

Generell gilt:

Bei der Beurteilung, ob ein Beschäftigungsverbot für den gesamten Betrieb oder nur für Teilbereiche des Betriebs gilt, sind z.B. die Größe des Betriebs bzw. die Lage von einzelnen Betriebsstätten sowie die Art der Zusammenarbeit im Betrieb zu berücksichtigen. Sofern auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ausgeschlossen werden kann, dass eine Übertra-

gung von Infektionserregern auf bestimmte andere betriebliche Einheiten erfolgt oder ein Infektionsrisiko z. B. durch eine Beschäftigung in Telearbeit oder durch mobiles Arbeiten vermieden wird, können diese Bereiche vom Beschäftigungsverbot ausgenommen werden.

Erläuterung:

Bisher gibt es erst wenige Erfahrungen, welche Auswirkungen eine Corona-Infektion auf die schwangere oder stillende Frau bzw. auf das Kind hat[1].

Eine Epidemie ist eine besondere Situation, die besondere Schutzmaßnahmen für die Schwangere verlangt.

Begründung für die Wiederzulassungsfrist von derzeit 14 Tagen aus der Sicht des Mutterschutzes

Die Wiederzulassungsfrist von 14 Tagen nach dem letzten Erkrankungsfall ergibt sich aus der Inkubationszeit für Coronavirus-Infektionen. Das Robert-Koch-Institut (RKI, www.rki.de,) geht derzeit beim neuen Coronavirus von bis zu 14 Tagen Inkubationszeit aus. Eine schwangere Frau und ihr Kind sind während dieser Inkubationszeit vor ggf. auftretenden Neuerkrankungen im Betrieb zu schützen.

Der Arbeitgeber muss eine Gefährdungsbeurteilung durchführen. Im Rahmen der Beurteilung muss er überprüfen, ob hier eine **unverantwortbare Gefährdung** vorliegt. Es wird empfohlen, dass sich der Arbeitgeber bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung von seinem Betriebsarzt/seiner Betriebsärztin beraten lässt.

Sowohl **psychische Belastungen** (§9 Abs. 1 MuSchG) wie auch **therapeutische Maßnahmen aufgrund einer Erkrankung** (es können nicht alle notwenigen Medikamente verabreicht werden) können eine **unverantwortbare Gefährdung darstellen** (§11 Abs. 2 S. 3 MuSchG)**.** Es ist davon auszugehen, dass die Corona-Pandemie bei vielen betroffenen Frauen **erhebliche Ängste** auslöst.

[1] German Board and College of Obstetrics and Gynecology, Hinweise und FAQ vom 12.03.2020

Eine durchgeführte Gefährdungsbeurteilung stellt die Grundlage für die Weiterbeschäftigung der schwangeren oder stillenden Frau dar. **Sie darf nur auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, für die der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen festgelegt hat. Daraus folgt: ohne Gefährdungsbeurteilung greift ein Beschäftigungsverbot (§10 Abs. 3 MuSchG).**

Soweit im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung eine unverantwortbare Gefährdung festgestellt wird, ist bei der Umsetzung von Maßnahmen folgende Reihenfolge zu beachten:

1. **Umgestaltung der Arbeitsbedingungen z.B. Kontaktverbot mit Kollegen, Patienten und Kunden, Arbeitszeitmodelle mit Schichtarbeit, Telearbeit.**

Wenn eine Umgestaltung nicht möglich ist:

2. **Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz z.B. Verwaltungsarbeiten in einem unkritischen Bereich.**

Wenn die Umsetzung auch nicht möglich ist, dann:

3. **Freistellung von der Arbeit.**

Diese Maßnahmen hat der Arbeitgeber **eigenverantwortlich** umzusetzen. Es bedarf hier keiner ärztlichen oder behördlichen Bestätigung.

Schwangere und stillende Frauen haben bei Beschäftigungsbeschränkungen und -verboten Anspruch auf Zahlung des durchschnittlichen Arbeitsentgelts (§§ 18 und 21 MuSchG). Zur Rückfinanzierung dieser Aufwendungen nehmen alle Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen am U2-Verfahren nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) teil. Danach kann der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin Leistungen, die er/sie nach MuSchG erbringen muss, bei den zuständigen Krankenkassen oder der Minijob-Zentrale geltend machen. Auskünfte erteilen die Krankenkassen und die Minijob-Zentrale.

Aufsichtsbehörden in Hessen:

Anschrift	Aufsichtsbezirke
Regierungspräsidium Darmstadt Wilhelminenstraße 1-3 64283 Darmstadt Tel.: 06151-12 4001 arbeitsschutz-darmstadt@rpda.hessen.de	Kreise Bergstraße, Offenbach, Groß-Gerau, Darmstadt-Dieburg, Odenwaldkreis, Stadt Darmstadt
Regierungspräsidium Darmstadt Gutleutstr. 114 60327 Frankfurt am Main Tel.: 069-2714-0 arbeitsschutz-frankfurt@rpda.hessen.de	Main-Kinzig-Kreis, Wetteraukreis Städte Frankfurt und Offenbach
Regierungspräsidium Darmstadt Simone-Veil-Str. 5 65197 Wiesbaden Tel.: 0611-3309-2545 arbeitsschutz-wiesbaden@rpda.hessen.de	Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Hochtaunuskreis, Stadt Wiesbaden
Regierungspräsidium Gießen Liebigstraße 14 - 16 35390 Gießen Tel.: 0641-303-3237 arbeitsschutz-giessen@rpgi.hessen.de	Kreise Gießen und Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis
Regierungspräsidium Gießen Gymnasiumstr. 4 65589 Hadamar Tel.: 0641-303-8600 poststelle-afaslm@rpgi.hessen.de	Kreis Limburg- Weilburg und Lahn-Dill-Kreis
Regierungspräsidium Kassel Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Tel.: 0561-106-2788 arbeitsschutz@rpks.hessen.de	Stadt Kassel, Kreise Kassel, Fulda, Waldeck-Frankenberg Hersfeld-Rotenburg, Werra-Meißner-Kreis, Schwalm-Eder-Kreis

Herausgeber:
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Sonnenberger Str. 2/2a
65187 Wiesbaden
www.soziales.hessen.de
www.arbeitswelt.hessen.de

Redaktion und Erstellung:
Frank Heldt
Gesamtverantwortlich: Alice Engel
Druck: Hausdruckerei
Stand: März 2020